



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0378/S/24 Datum: 17.12.2024
Kostenübernahmeerklärung Projektgesellschaft Rheinstraße 6+8 bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Plegge Verwaltung GbR und Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kostenübernahmeerklärung gemäß beiliegendem Entwurf mit der Projektgesellschaft Rheinstraße 6+8 bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Plegge Verwaltung GbR und Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH, abzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf den Grundstücken Rheinstraße 6 und 8 in 64579 Gernsheim den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinstraße 6 + 8“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Westlich der B44“ (1971). Dieser weist die Grundstücke Rheinstraße 6 bis 20 als Mischgebiet aus, das (heutige) Flurstück 123/1 wird als Parkplatz festgesetzt. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rheinstraße 6 + 8“ werden insofern für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westlich der B44“ (1971) ersetzt.

Im Mittelpunkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans steht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenentwicklung durch Schaffung von Wohngebäuden und die Umnutzung von historischem Baubestand mit konkretem Vorhabenbezug.

Ergänzend wird frühzeitig zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein Städtebaulicher Vertrag (Kostenübernahmeerklärung) geschlossen, in dem sich die Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher durch das Bauleitplanverfahren und seiner Umsetzung entstehender Kosten verpflichten.

Um ein finanzielles Risiko für die Stadt Gernsheim zu vermeiden, ist der Antragsteller bereit, die Kosten zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Kosten für notwendige Gutachten und Bekanntmachun-

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



gen zu übernehmen, sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch im später abzuschließenden Durchführungsvertrag zu bestimmenden Frist zu verpflichten.

Es wird empfohlen, den beiliegenden Entwurf der Kostenübernahmeerklärung mit der Projektgesellschaft Rheinstraße 6+8 bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Plegge Verwaltung GbR und Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH, abzuschließen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Entwurf Kostenübernahmeerklärung

Kostenübernahmeerklärung

zwischen

Schöfferstadt Gernsheim,

vertreten durch den Magistrat,

Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

sowie

**Projektgesellschaft Rheinstr. 6+8 bürgerlichen Rechts, vertreten durch die
Plegge Verwaltung GbR und Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

– im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt –

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Grundstücken Rheinstraße 6 und 8 in 64579 Gernsheim den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinstraße 6 + 8“ aufzustellen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Planungs- und Planungsfolgekosten des Gesamtvorhabens durch den Vorhabenträger.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien im Einzelnen folgende Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages umfasst die Grundstücke Rheinstraße 6 und 8 in 645789 Gernsheim. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan

[Auszug aus dem Liegenschaftskataster] rot gekennzeichnet. Ferner gehören zum Vertragsgebiet alle sonstigen Flächen, auf denen Erschließungsanlagen errichtet werden. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan [Auszug aus dem Liegenschaftskataster] blau gekennzeichnet.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Vorhabenträger verpflichtet sich sämtliche Planungs- und Planungsfolgekosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rheinstraße 6 + 8“ entstehen, zu übernehmen. Die Durchführung des Planverfahrens obliegt der Stadt.

§ 3 Umfang der Kostenübernahme

1. Die Kostenübernahme umfasst, soweit erforderlich, die Übernahme der Kosten für die Ausarbeitung von fachgesetzten Anträgen, Untersuchungen, Gutachten und Genehmigungen nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigungsbehörde.

2. Zu den Planungs- und Planungsfolgekosten zählen insbesondere:

- die Kosten für die Erstellung und Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung;
- die dafür erforderliche Rechtsberatung der Stadt;
- die Kosten der Herstellung der Erschließungsanlagen und der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen (Wasserversorgung, Schmutzwasserableitung und Niederschlagsentwässerung und Verkehr)
- die Begleichung der Ablösevereinbarung des Kostenerstattungsbetrages für die in der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen,
- die Kosten für die Umsetzung der Auflagen aus der Bauleitplanung zum Immissionsschutz
- die Einholung und Umsetzung notwendiger Genehmigungen weiterer Behörden für die Herstellung der Wohnbaufläche gem. VEP
- die Kosten von notwendigen Voruntersuchungen, Nutzungsabschätzungen etc.
- die Erstellung von Entwicklungskonzepten und sämtlicher Fachgutachten.

3. Eine Kostenübernahme durch den Vorhabenträger erfolgt auch dann, wenn die Stadt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Änderungen der Planung verlangt. Die Stadt wird von allen in dem Zusammenhang anfallenden Kosten freigestellt. Sie trägt ausschließlich die ihr entstehenden Personalkosten für die Aufgaben, deren Wahrnehmung nicht durch Dritte erfolgen darf.
4. Die vorgenannten Kosten sind auch dann vom Vorhabenträger zu tragen, wenn das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt wird. Eine Rückerstattung der Kosten kann der Vorhabenträger von der Stadt nicht verlangen.
5. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass trotz der Kostenübernahme kein Anspruch auf Beschluss des Bebauungsplans begründet wird.
6. Der Knotenpunkt B44 / Rheinstraße soll in den nächsten 2 Jahren neu gestaltet werden. Die Parteien bemühen sich um die wechselseitige Koordinierung der Bautätigkeiten, um Synergien derart zu nutzen und zusätzliche Arbeiten zu vermeiden.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Stadt wird dem Vorhabenträger die jeweils anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Rechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt alle für die Planung und Durchführung des Bebauungsplans „Rheinstraße 6 + 8“ erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und notwendige Erklärungen zur Verwirklichung des Gesamtvorhabens abzugeben.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zur vollständigen Abwicklung der im Rahmen des Gesamtvorhabens entstehenden Kosten.

2. Die Stadt ist zur Kündigung berechtigt, sollte sich die GbR auflösen oder sollten die Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Setzung einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden.

3. Im Übrigen richten sich die Möglichkeiten der Beendigung nach dem Gesetz.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.

2. Für den Fall, dass die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens festgestellt wird, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Rechtsnachfolge

1. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Gesamtvorhabens gefährdet ist.

2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger/seiner Rechtsnachfolger mit Weitervergabe verpflichtet weiterzugeben.

3. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 9 Kosten dieses Vertrages

Alle Kosten dieses Vertrages und seiner Umsetzung trägt der Vorhabenträger. Eine Kostenbeteiligung der Stadt wird ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

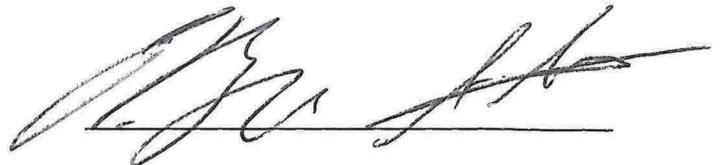
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht AG Groß-Gerau / Landgericht Darmstadt.

Für die Stadt:

64579 Gernsheim,

Für den Vorhabenträger:

64579 Gernsheim, 18.12.2024



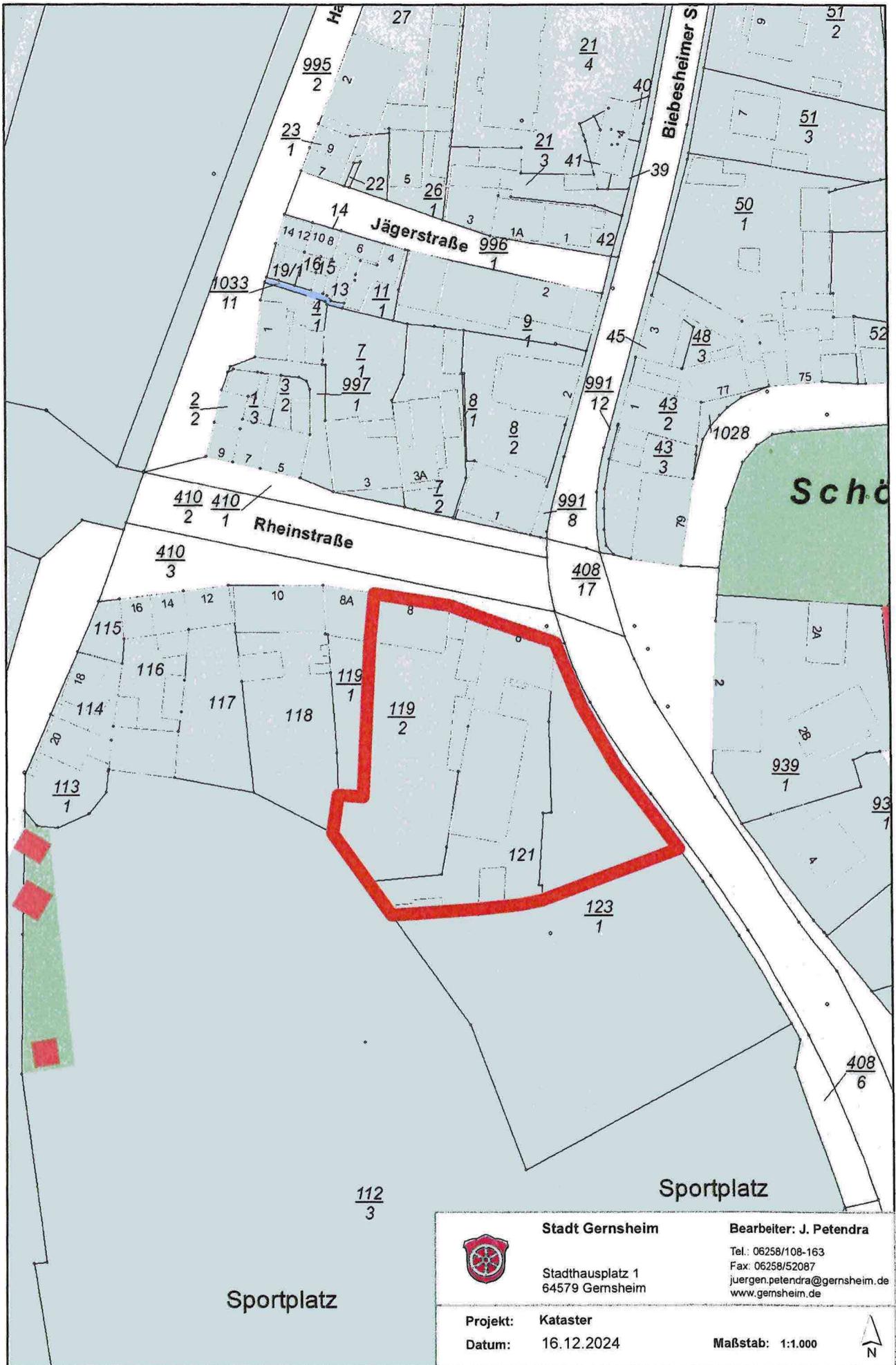
Pierre Plegge

Anser Afzal

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: GbR-Vertrag



	Stadt Gernsheim Stadthausplatz 1 64579 Gernsheim	Bearbeiter: J. Petendra Tel.: 06258/108-163 Fax: 06258/52087 juergen.petendra@gernsheim.de www.gernsheim.de
	Projekt: Kataster Datum: 16.12.2024	Maßstab: 1:1.000

Gesellschaftsvertrag
der „Projektgesellschaft Rheinstr. 6 + 8“, bürgerlichen Rechts

bestehend aus den Gesellschaftern

- Plegge Verwaltung GbR
- Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Projektgesellschaft Rheinstr. 6 + 8, Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, Erstellung, Genehmigung und Fertigstellung eines Bebauungsplans in der Rechtsform einer GbR. Der Bebauungsplan gilt für die Adressen Rheinstraße 6 + 8 in 64579 Gernsheim. Ausdrücklich ist kein gewerblicher Handel mit Grundstücken oder Immobilien geplant.
- (3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden, d. h. sie darf keine gewerblichen Einkünfte erzielen, insbesondere keine Vermögensanlagen durchführen, die zu gewerblichen Einkünften führen. Sie darf bei der Verfolgung des Gesellschaftszweckes die Grenzen einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht überschreiten.
- (4) Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine durch enge nachbarschaftliche Beziehungen geprägte Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gernsheim.

§ 2

**Gesellschafter, Beteiligungsquoten und Einlagen,
Entnahmen**

- (1) Die Gesellschafter sind am Vermögen, am Gewinn und Verlust sowie an einem Liquidationserlös mit folgenden Quoten beteiligt:
 - a) Plegge Verwaltung GbR zu 50 %;
 - b) Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH zu 50 %.

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft untereinander ebenfalls im vorstehenden Verhältnis ihrer Beteiligung.

(2) Die Gesellschafter leisten folgende Einlagen:

a) Plegge Verwaltung GbR zu € 8.000,-,

b) Rheinstraße Projektentwicklungsgesellschaft mbH zu € 8.000,-.

Die Einlagen sind auf Anforderung der Geschäftsführer auf ein Bankkonto der Gesellschaft zu leisten.

(3) Über Entnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Liquiditätslage der Gesellschaft insbesondere nach Bezahlung sämtlicher Ausgaben und Dotierung der gebotenen Rückstellungen auf der Grundlage eines Beschlussvorschlages der Geschäftsführung. Die Beteiligung an den Entnahmen entspricht der Überschussbeteiligung eines jeden Gesellschafters. Entnahmen werden an alle Gesellschafter gleichzeitig ausbezahlt.

§ 3

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschafter sind einzeln zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf sämtliche Geschäfte, die die Verfolgung des Gesellschaftszwecks üblicherweise mit sich bringt und zu denen nicht die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrags erforderlich ist.
- (3) Die Geschäftsführer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine darüber hinaus gehende Vergütung bedarf der Festsetzung durch Gesellschafterbeschluss.

§ 4

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über ihre Angelegenheiten durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
- (2) Je vollem Prozentpunkt Beteiligungsquote nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieses Vertrags wird eine Stimme gewährt.
- (3) Die Gesellschafter sind bei Beschlüssen, die ihre eigene Entlastung oder die Geltendmachung von Ansprüchen gegen sie betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen, nicht

jedoch bei solchen, die sonstige Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit oder gegenüber ihnen selbst zum Gegenstand haben.

- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden regelmäßig in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die geschäftsführenden Gesellschafter in Textform. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Absendung der Ladung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 % der Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind. Ein Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (8) Erweist sich eine Versammlung als beschlussunfähig, ist unter Beachtung von Absatz 5 binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (9) Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen kommen durch mündliche, telefonische oder in Textform abgegebene Stimmabgabe zustande, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder dem Beschluss zustimmen.
- (10) Zu folgenden Gegenständen ist ein Gesellschafterbeschluss mit den Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter erforderlich:
 - a) Begründung von Kreditverbindlichkeiten;
 - b) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen i.S.v. § 15 Abgabenordnung;
 - c) Änderung der Rechtsform;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Abschluss aller Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.



Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird mit Erreichung des Gesellschaftszwecks ohne Kündigung enden.
- (2) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Mitgesellschafter zu erfolgen.
- (4) Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Kündigungserklärung bei ihm ebenfalls eine Kündigung auf denselben Stichtag zu erklären. Dies gilt auch dann, wenn dabei die Kündigungsfrist des Abs. 2 nicht eingehalten wird. Übt er dieses Recht zur Anschlusskündigung aus, so bewirkt der Zugang seiner Kündigungserklärung bei dem verbleibenden Gesellschafter oder den verbleibenden Gesellschaftern keine erneute Berechtigung zur Anschlusskündigung.
- (5) Kündigen alle Gesellschafter die Gesellschaft auf denselben Stichtag, so wird die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Für die Auseinandersetzung gelten die §§ 730 ff. BGB.

§ 5

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Verfügungen über Gesellschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter vorgenommen werden. Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern oder Verfügungen zugunsten von Abkömmlingen eines Gesellschafters sind ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.

§ 6

Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern, auf die der Gesellschaftsanteil zu übertragen ist, fortgesetzt (im Falle des Vermächtnisses bis zur Übertragung auf den Vermächtnisnehmer zunächst mit den Erben). Soweit es sich dabei nicht um einen Mitgesellschafter handelt, tritt jedoch keine Nachfolge in den Gesellschaftsanteil ein. Der verstorbene Gesellschafter scheidet insoweit aus der Gesellschaft aus; der entsprechende Anteil am Gesellschaftsvermögen wächst dem gesetzlichen Erbe zu.

§ 7

Ausschließung und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

- a) der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
 - b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
 - c) seiner Kündigung gemäß der Regelung in 0.
- (2) Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) er die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erziehung ihrer Abgabe angeordnet wurde,
 - b) bei ihm die nach § 1 erforderliche familiäre Beziehung nicht mehr besteht,
 - c) die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung gemäß § 1896 Abs. 1 BGB eingetreten sind und länger als ein Jahr vorliegen oder
 - d) er in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB erfüllt.

§ 8

Folgen des Ausscheidens

- (1) Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Jedoch können die übrigen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit Kündigungserklärung oder der Ausschließung mit einer Mehrheit von 1/2 ihrer Stimmen (insoweit abweichend von dem nach § 4 Abs. 10 geltenden Mehrheitserfordernis) beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft unter Beteiligung des Ausscheidenden abzuwickeln.
- (2) Verbliebe in Folge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur ein Gesellschafter, so ist dieser berechtigt, durch Erklärung gegenüber den ausscheidenden Gesellschaftern den Übergang des Vermögens der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven – im Innenverhältnis auf den Zeitpunkt des Ausscheidens – auf sich zu bewirken. Erklärt der verbleibende Gesellschafter dies nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, so gilt die Gesellschaft als mit dem Ausscheiden der übrigen Gesellschafter als aufgelöst.

§ 9

Schriftform, Gesellschaftsvertragsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

Gernsheim, den

13/9/2024



Plegge Verwaltung GbR



Vertreten durch Pierre Plegge



Rheinstraße Projektentwicklungs GmbH



vertreten durch Anser Afzal